

12.05.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/130

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Wahl der Schiedsperson für das Schiedsamt VI (Averhoy, Basse, Metel, Otternhagen, Scharrel)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	21.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	10.07.2017 -							
Rat	03.08.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge wählt Herrn Martin Stephan, Otternhagener Str. 50, 31535 Neustadt für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsmann für das Schiedsamt VI der Stadt Neustadt am Rübenberge.

Anlass und Ziele

Die Amtszeit des derzeitigen Schiedsmannes ist bereits abgelaufen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die Amtszeit der jetzigen Schiedsperson des Schiedsamtes VI, Herr Martin Stephan, Otternhagener Str. 50, 31535 Neustadt, ist nach Mitteilung des Amtsgerichtes bereits beendet. Herr Stephan übt derzeit das Amt kommissarisch weiter aus. Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich Herr Stephan bereit erklärt, das Amt des Schiedsmannes für weitere fünf Jahre zu übernehmen.

Herr Stephan hat sich in seiner bisherigen Amtszeit als verantwortungsvoll in diesem Ehrenamt bestätigt. Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Wiederwahl daher in vollen Umfang unterstützt werden.

Gemäß § 55 g Abs. 3 NGO hat der Ortsrat ein Anhörungsrecht.

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter wählt der Rat der Stadt die Schiedsperson auf fünf Jahre. Die Berufung zur Schiedsperson erfolgt dann durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es entstehen hier nur Kosten für Fortbildung der Schiedsleute und für die Mitgliedschaft in der Bezirksvereinigung der Schiedsleute.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung erfolgt die Anhörung des Amtsgerichtes und danach die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -